

Tarif PRIMO.Z (plus)

Krankheitskosten-Vollversicherung

Fassung Januar 2026



English version:
www.hallesche.de/pm63u-e-0625.pdf

Wesentliche Merkmale des Tarifs PRIMO.Z (plus)

Ambulante Heilbehandlung, Kurbehandlung

- 100% Kostenerstattung für ambulante ärztliche Heilbehandlung durch den Hausarzt oder nach Überweisung an einen Facharzt, sonst 75%
- Kostenerstattung für Naturheilverfahren durch Ärzte gemäß tariflicher Aufzählung
- 100% Kostenerstattung für Vorsorgeuntersuchung nach gesetzlich eingeführten Programmen
- 100% Kostenerstattung für Fahrten und Transporte
- 100% Kostenerstattung für Strahlen-Diagnostik und -Therapie durch den Hausarzt oder nach Überweisung an einen Facharzt, sonst 75%
- 75% Kostenerstattung für Heilmittel gemäß dem tariflichen Heilmittelverzeichnis
- 75% Kostenerstattung für Arznei- und Verbandmittel bis 2.000 €, darüber hinaus 100%
- 100% Kostenerstattung für Sehhilfen bis 125 €
- 100% Kostenerstattung für refraktive Chirurgie bis 500 € Rechnungsbetrag pro Auge
- 75% Kostenerstattung für Hilfsmittel
- tarifliche Kostenerstattung für Schutzimpfungen gemäß den Empfehlungen der STIKO
- 75% Kostenerstattung für Psychotherapie für 50 Sitzungen/Kalenderjahr
- 75% Kostenerstattung für Heilpraktikerbehandlung bis 1.000 € Rechnungsbetrag

Stationäre Heilbehandlung

- 100% Kostenerstattung im Mehrbettzimmer
- 100% Kostenerstattung für belegärztliche Behandlung
- 100% Kostenerstattung im Zweibettzimmer (Tarifstufe PRIMO.Z plus)
- 100% Kostenerstattung für privatärztliche Behandlung (Tarifstufe PRIMO.Z plus)
- 100% Kostenerstattung für Krankentransporte

Digitale Gesundheitsanwendungen

Selbstbehalt/Bonus

- in den Tarifstufen PRIMO.SB 1 Z (plus) – PRIMO.SB 3 Z (plus) gelten Selbstbehalte je Person in Höhe von
1.200 € in Tarifstufe PRIMO.SB 3 Z (plus)
600 € in Tarifstufe PRIMO.SB 2 Z (plus)
300 € in Tarifstufe PRIMO.SB 1 Z (plus)
- in Tarifstufe PRIMO.Bonus Z (plus) erhält die versicherte Person einen monatlichen Bonus in Höhe von 30 €, der im Leistungsfall verrechnet wird, d.h. es werden dann bis zu 360 € von der Leistung abgezogen

Nicht versichert sind

- Unterkunft und Verpflegung bei Kurbehandlung
- Künstliche Befruchtung

Zahnärztliche Leistungen

- 100% Kostenerstattung für Zahnbehandlung mit Rechnungshöchstbeträgen
- 75% Kostenerstattung für Zahnersatz mit Rechnungshöchstbeträgen
- 75% Kostenerstattung für kieferorthopädische Maßnahmen mit Rechnungshöchstbeträgen

Teil III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Der Tarif (Teil III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) gilt nur in Verbindung mit Teil I (Musterbedingungen 2009 des Verbandes der privaten Krankenversicherung [MB/KK 2009]) und Teil II (Tarifbedingungen [TB/KK 2013]) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

I. Versicherungsfähigkeit

Versicherungsfähig sind Personen,

- für deren Berufsgruppe der Versicherer keine speziellen Tarife anbietet (z.B. Mediziner) und
- die bei Versicherungsbeginn im Tätigkeitsgebiet des Versicherers wohnen.

Dies gilt gleichermaßen für die mit diesen Personen in häuslicher Gemeinschaft lebenden oder von ihnen wirtschaftlich abhängigen Familienangehörigen.

Neben Tarif PRIMO.Z darf keine weitere Krankheitskostenversicherung bei der Hallesche Krankenversicherung oder einer anderen privaten Krankenversicherung fortgeführt oder abgeschlossen werden. Krankenhaustagegeld-, Krankentagegeld-, Pflegeversicherungen, die Sonderbedingungen für Modifizierte BeitragsZahlung (MBZ.flex) sowie Auslandsreise-Zusatzversicherungen können zusammen mit Tarif PRIMO.Z abgeschlossen werden.

II. Versicherungsleistungen

Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für

1. Ambulante Heilbehandlung, Kurbehandlung

Ärztliche Leistungen sind im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) bis zu deren Höchstsätzen (siehe Anhang 1) erstattungsfähig. Leistungen durch Hebammen bzw. Entbindungspfleger sind nach der jeweils gültigen amtlichen Gebührenordnung für Hebammen und Entbindungspfleger erstattungsfähig.

1.1 Arztbehandlungen

Hierzu gehören:

Beratungen, Besuche, Behandlungen, Untersuchungen, Wegegebühren, Operationen sowie Sonderleistungen.

Nicht erstattungsfähig sind Aufwendungen für künstliche Befruchtung – auch bei stationärer Behandlung.

Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden gemäß Abschnitt II.1.20 erstattet.

1.2 Naturheilverfahren

Außerdem besteht Versicherungsschutz für folgende Naturheilverfahren durch Ärzte:

- Hydro- und Balneotherapie (Bäder, Güsse, Druckstrahlmassagen, Wickel, Packungen und Dämpfe)
- Kälte- und Wärmetherapie
- Bewegungstherapie
- Atemtherapie
- Blutegelbehandlung
- Schröpfen
- Chirotherapie
- Präparate der Phytotherapie
- Präparate der Anthroposophie
- Klassische Homöopathie
- Akupunktur zur Schmerzbehandlung

Soweit es sich dabei um ärztliche Leistungen handelt, sind diese gemäß Abschnitt II.1.1 erstattungsfähig und werden gemäß Abschnitt II.1.20 erstattet.

Soweit es sich dabei um Heilmittel handelt, werden diese gemäß Abschnitt II.1.6 erstattet. Handelt es sich dabei um Arzneimittel, werden diese gemäß Abschnitt II.1.7 erstattet.

1.3 Vorsorgeuntersuchungen

Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für Vorsorgeuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten nach den gesetzlich eingeführten Programmen ohne Altersbegrenzung.

Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden zu 100% erstattet.

1.4 Fahrten und Transporte

Erstattungsfähig sind Fahrten und Transporte zum und vom nächsterreichbaren geeigneten Arzt oder Krankenhaus bei

- Notfällen,
- Dialyse,
- Tiefenbestrahlung,
- Chemotherapie.

Transporte sind erstattungsfähig, wenn während der Beförderung eine fachliche Betreuung oder die besonderen Einrichtungen eines speziellen Transportmittels erforderlich sind.

Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden zu 100% erstattet.

1.5 Strahlen-Diagnostik und -Therapie

Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden gemäß Abschnitt II.1.20 erstattet.

1.6 Heilmittel

Es besteht Versicherungsschutz für folgende Heilmittel:

Inhalationen, Krankengymnastik/Bewegungsübungen, Massagen, physiotherapeutische Palliativversorgung, Packungen/Hydrotherapie/Bäder, Kälte- und Wärmebehandlung, Elektrotherapie, Lichttherapie, Logopädie, Ergotherapie (Beschäftigungstherapie), Podologie, Ernährungstherapie, Geburtsvorbereitung/Schwangerschaftsgymnastik sowie Rückbildungsgymnastik.

Nach vorheriger schriftlicher Zusage besteht darüber hinaus Versicherungsschutz für Rehabilitationssport/Funktionstraining in Gruppen durch hierfür anerkannte Leistungserbringer.

Die bis zu den im Heilmittelverzeichnis (Anhang 2) genannten Preisen erstattungsfähigen Aufwendungen werden zu 75% erstattet.

1.7 Arznei- und Verbandmittel

Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden je Person und Kalenderjahr bis zur Höhe von 2.000 € zu 75%, der 2.000 € übersteigende Teil zu 100% erstattet.

Als Arzneimittel gelten nicht Ovulationshemmer (außer sie sind zur Behandlung einer Grunderkrankung wie Akne medizinisch notwendig), Geriatrika, Nähr- und Stärkungsmittel (mit Ausnahme der in § 4 Teil II Abs. 5 der AVB beschriebenen medikamentenähnlichen Nährmittel), Haarwuchsmittel, Abmagerungspräparate, Hormonpräparate im Rahmen von Anti-Aging-Maßnahmen, potenzfördernde, kosmetische und Desinfektionsmittel, reine Mineralwässer, Badezusätze und Ähnliches, auch wenn sie vom Behandler verordnet sind und heilwirksame Stoffe enthalten.

1.8 Schutzimpfungen

Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für Grippe- und Diphtherie- und Tollwut- und Poliomyelitis (Kinderlähmung) und für Zeckenschutzimpfungen.

Erstattungsfähig sind auch Aufwendungen für Einzel- und Mehrfachimpfungen, die von der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut (STIKO) empfohlen werden; ausgenommen sind Impfungen, die aus Anlass einer Auslandsreise angeraten sind und Impfungen wegen beruflicher Tätigkeit, zu deren Angebot der Arbeitgeber aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist.

Die erstattungsfähigen Aufwendungen für die ärztlichen Leistungen (Beratung, Verordnung und Impfung) sind gemäß Abschnitt II.1.1 erstattungsfähig und werden gemäß Abschnitt II.1.20 erstattet.

Die Kosten des Impfstoffes werden als Arzneimittel gemäß Abschnitt II.1.7 erstattet.

1.9 Medizinische Hilfsmittel (mit Ausnahme von Sehhilfen)

1.9.1 Hilfsmittelbegriff

Erstattungsfähig sind Aufwendungen für Hilfsmittel (sächliche und technische Mittel sowie Körperersatzstücke) in Standardausführung (einfache Ausführung),

- die Behinderungen, Krankheits- oder Unfallfolgen unmittelbar mildern oder ausgleichen (z.B. Krankenfahrstühle, Prothesen),
- die zur Therapie und Diagnostik erforderlich sind (z.B. Blutdruckmessgeräte),
- die zur Lebenserhaltung erforderlich sind (lebenserhaltende Hilfsmittel wie z.B. Beatmungsgeräte).

Erstattungsfähig ist ferner die Anschaffung und Ausbildung eines Blindenhundes. Ebenfalls erstattungsfähig sind Aufwendungen für die Hinzuziehung einer Kommunikationshilfe nach der Kommunikationshilfenverordnung (z.B. Gebärdensprachdolmetscher, Schriftdolmetscher), sofern dies für die Inanspruchnahme für Leistungen nach diesem Tarif erforderlich ist.

Erstattungsfähig sind auch Aufwendungen für Unterweisung, Wartung und Reparatur von Hilfsmitteln, ausgenommen Reparaturen von Sohlen und Absätzen von orthopädischen Maßschuhen.

Nicht erstattungsfähig sind Hilfsmittel,

- deren Kosten die Pflegepflichtversicherung dem Grunde nach zu erstatten hat,
- die dem Fitness-, Wellness- und/oder Entspannungsbereich zuzuordnen sind,
- die Gebrauchsgegenstände und Hygieneartikel des täglichen Lebens sind (z.B. Fieberthermometer, Anti-Allergie-Bettwäsche).

1.9.2 Rechnungshöchstbeträge

Folgende Hilfsmittel sind bis zu den aufgeführten Rechnungsbeträgen erstattungsfähig:

- Hörgeräte bis zu einem Rechnungsbetrag von 1.500 € je Hörgerät; ein Anspruch auf die Leistung für den erneuten Bezug eines Hörgerätes entsteht dabei frühestens nach 5 Jahren seit dem letzten Bezug.
Für teil- bzw. vollimplantierbare Hörsysteme bestehen diese Begrenzungen nicht, sofern Hörverluste ausschließlich dadurch ausgeglichen werden können.
- orthopädische Schuhe bis zu einem Rechnungsbetrag von 250 € je Kalenderjahr.

1.9.3 Erstattung

Die erstattungsfähigen Aufwendungen für Hilfsmittel werden zu 75% erstattet.

Die erstattungsfähigen Aufwendungen für Hilfsmittel, deren Rechnungsbetrag bei Eigenbezug 350 € übersteigen würde, werden zu 90% erstattet, sofern

- dem Versicherer vor Bezug des Hilfsmittels die ärztliche Verordnung vorgelegt wird und
- der Versicherer beauftragt wird, das Hilfsmittel (Leihgerät oder Kauf) über seine Partner oder geeignete Sanitätshäuser auszuliefern.

Dies gilt auch bei erstattungsfähigen Aufwendungen für Hilfsmittel unterhalb eines Rechnungsbetrages von jeweils 350 € sofern innerhalb eines Kalenderjahres ein Mehrfachbezug des Hilfsmittels (z.B. Stoma-Artikel) erforderlich wird.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, werden 90% der erstattungsfähigen Aufwendungen auch dann erstattet, wenn der Versicherer das Hilfsmittel nicht ausliefern lassen kann.

1.9.4 Begrenzung der Eigenbeteiligung für Hilfsmittel

Übersteigen die erstattungsfähigen Aufwendungen je Person und je Kalenderjahr 10.000 €, wird der übersteigende Teil zu 100% erstattet. Aufwendungen, die sich durch das Überschreiten der in Punkt 1.9.2 genannten Rechnungshöchstbeträge ergeben, zählen nicht zu den erstattungsfähigen Aufwendungen.

1.10 Sehhilfen (Brille oder Kontaktlinsen) und refraktive Chirurgie

- Erstattungsfähig sind 100% der Aufwendungen für Sehhilfen bis zu einem Rechnungsbetrag von insgesamt 125 €. Ein Anspruch auf die Leistung für den erneuten Bezug einer Sehhilfe entsteht frühestens nach 2 Jahren seit dem letzten Bezug. Vor Ablauf von 2 Jahren entsteht ein erneuter Anspruch nur bei einer Veränderung der Sehschärfe von mindestens 0,5 Dioptrien.
- Aufwendungen im Zusammenhang einer Korrektur von Fehlsichtigkeit mittels refraktiver Chirurgie (z.B. Lasik) werden bis zu einem Rechnungsbetrag von 500 € pro Auge erstattet. Ein erneuter Leistungsanspruch entsteht für das jeweilige Auge frühestens nach 5 Jahren.

1.11 Psychotherapie

Pro Kalenderjahr werden 50 Sitzungen zu 75% erstattet.

1.12 Soziotherapie

Aufwendungen für Soziotherapie sind erstattungsfähig, wenn die versicherte Person wegen schwerer psychischer Erkrankungen nicht in der Lage ist, ärztliche oder ärztlich verordnete Leistungen selbstständig in Anspruch zu nehmen und wenn diese geeignet ist Krankenhausbehandlung zu vermeiden oder zu verkürzen, oder wenn Krankenhausbehandlung geboten, aber nicht ausführbar ist.

Für Soziotherapie dürfen Ärzte für Psychiatrie oder Nervenheilkunde oder, nach Verordnung durch diese Ärzte, auch Fachkräfte für Soziotherapie in Anspruch genommen werden.

Ein Anspruch besteht für höchstens 120 Stunden innerhalb von drei Jahren je Versicherungsfall.

Aufwendungen für Ärzte sind im tariflichen Umfang innerhalb des Gebührenrahmens der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) erstattungsfähig.

Bei Aufwendungen für Fachkräfte für Soziotherapie ist höchstens der Betrag erstattungsfähig, der für die Versorgung eines Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung aufzuwenden wäre.

Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden zu 100% erstattet.

1.13 Leistungen durch Hebammen/Entbindungs-pfleger

Erstattungsfähig sind Aufwendungen für Hebammenhilfe (z.B. Mutterschaftsvorsorge, Schwangerenbetreuung, Geburtshilfe, Wochenbettbetreuung, Wegegebühren), auch wenn diese von Entbindungs- pflegern erbracht werden.

Bei einer Entbindung in einer von Hebammen oder Entbindungs- pflegern geleiteten Einrichtung (z.B. Geburtshaus, Hebammenhaus) sind die entstandenen Aufwendungen erstattungsfähig, höchstens jedoch die Aufwendungen, die bei einer entsprechenden Geburt im Krankenhaus entstanden wären. Diese Aufwendungen sind auch erstattungsfähig, wenn nach einer begonnenen Geburt (Einsetzen von Eröffnungswehen oder Blasensprung) die Verlegung in ein Krankenhaus erforderlich wird.

Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden zu 100% erstattet.

1.14 Spezialisierte ambulante Palliativ-versorgung

Erstattungsfähig sind Aufwendungen für ärztlich verordnete spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV), die darauf abzielt, die Betreuung der versicherten Person in der vertrauten häuslichen Umgebung oder dem familiären Bereich zu ermöglichen, wenn

- die versicherte Person an einer nicht heilbaren, fortschreitenden und weit fortgeschrittenen Erkrankung leidet,
- eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten – bei Kindern auch Jahren – zu erwarten ist, und
- eine besonders aufwändige Versorgung notwendig ist.

Als häusliche Umgebung gelten hierbei auch Altersheime, stationäre Pflegeeinrichtungen und Hospize.

Erstattet werden 100% der erstattungsfähigen Aufwendungen durch Ärzte und durch Fachkräfte für spezialisierte ambulante Palliativversorgung bis zu der Höhe des Betrags, der für die Versorgung eines Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung aufzuwenden wäre.

1.15 Häusliche Krankenpflege

Erstattungsfähig sind Aufwendungen für ärztlich verordnete häusliche Krankenpflege (bestehend aus medizinischer Behandlungspflege, Grundpflege und hauswirtschaftlicher Versorgung) außerhalb von stationären Einrichtungen wie Pflegeheimen, Hospizen und Rehabilitationseinrichtungen durch geeignete Fachkräfte, wenn und soweit eine im Haushalt lebende Person den Kranken in dem erforderlichen Umfang nicht pflegen und versorgen kann und wenn

- die häusliche Krankenpflege zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich ist (Sicherungspflege) oder
- Krankenhausbehandlung geboten, aber nicht durchführbar ist oder wenn sie durch die häusliche Krankenpflege vermieden oder verkürzt wird (Krankenhausvermeidungspflege),

im nachfolgenden Umfang:

- a) Erstattungsfähig sind bei der Sicherungspflege und Krankenhausvermeidungspflege die im Einzelfall erforderlichen Aufwendungen für die medizinische Behandlungspflege (z.B. Wundversorgung, Verbandswechsel).

Bei der Krankenhausvermeidungspflege sind darüber hinaus auch Aufwendungen für die im Einzelfall erforderliche Grundpflege (z.B. Körperpflege, An- und Auskleiden) sowie hauswirtschaftliche Versorgung (z.B. Einkaufen, Kochen) für bis zu vier Wochen je Versicherungsfall erstattungsfähig, sofern keine Pflegebedürftigkeit im Sinne der Pflegeversicherung besteht. Über vier Wochen hinaus sind diese Aufwendungen nur dann erstattungsfähig, wenn und soweit der Versicherer sie vorher schriftlich zugesagt hat. Eine vorherige schriftliche Zusage wird erteilt, soweit die Voraussetzungen weiter bestehen.

- b) Von den in Absatz a) genannten erstattungsfähigen Aufwendungen werden 100% erstattet, soweit sie angemessen sind. Angemessen sind

Aufwendungen bis zur Höhe der allgemein ortsüblichen Sätze.

Falls auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, ein besonders hoher Pflegebedarf an medizinischer Behandlungspflege besteht, der die ständige Anwesenheit einer geeigneten Pflegekraft zur individuellen Kontrolle und Einsatzbereitschaft erfordert, insbesondere weil behandlungspflegerische Maßnahmen in ihrer Intensität und Häufigkeit unvorhersehbar am Tag und in der Nacht erfolgen oder die Bedienung und Überwachung eines lebenserhaltenden Hilfsmittels (z.B. Beatmungsgerätes) am Tag und in der Nacht erforderlich ist, liegt Intensiv-Behandlungspflege vor.

Ist diese Intensiv-Behandlungspflege sowohl in der häuslichen Umgebung als auch in einer im Umkreis von 50 km hiervon befindlichen geeigneten Einrichtung (Pflegeheim) möglich, gelten die jeweils günstigsten Kosten für die Behandlungspflege als angemessen; dies gilt nicht für Intensiv-Behandlungspflege in häuslicher Umgebung bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die angemessenen Aufwendungen für Intensiv-Behandlungspflege werden auch in stationären Einrichtungen (z.B. Pflegeheime) erstattet.

Zur Feststellung der Angemessenheit der Aufwendungen wird empfohlen, eine Kostenzusage des Versicherers einzuholen.

1.16 Sozialpädiatrie und Frühförderung

Erstattungsfähig sind, sofern kein Anspruch gegen andere Kostenträger besteht, Aufwendungen für Sozialpädiatrie und Frühförderung in sozialpädiatrischen Zentren bis zur Höhe der mit den gesetzlichen Kostenträgern vereinbarten Pauschalen.

1.17 Medizinische Schulungen für chronisch Kranke

Erstattungsfähig sind angemessene Aufwendungen für Erst- und Folgeschulungen, insbesondere bei Diabetes, Asthma oder Neurodermitis. Ab einem Rechnungsbetrag von mehr als 500 € pro Kalenderjahr sind die darüber hinausgehenden Kosten nur erstattungsfähig, soweit der Versicherer die Leistung vorab schriftlich zugesagt hat.

Als Schulungen gelten Maßnahmen, die von Anbietern mit geeigneter fachlicher und pädagogischer Qualifikation, auf Basis erprobter und evaluerter Konzepte sowie unter geeigneten organisatorischen Durchführungsbedingungen erbracht werden. Ein Nachweis über die Teilnahme ist vorzulegen.

1.18 Kurbehandlung

Bei einer Kur in einem Heilbad oder Kurort, auch bei einem Aufenthalt in einem Sanatorium sowie bei einer stationären Kur, sind Aufwendungen gemäß Abschnitt II.1.1 bis 1.11 erstattungsfähig. Aufwendungen für Kurtaxe und Kurplan werden zu 100% erstattet.

1.19 Ambulante Heilbehandlung durch Heilpraktiker

Heilpraktiker im Sinne des deutschen Heilpraktiker-gesetzes dürfen in Anspruch genommen werden. Zu den erstattungsfähigen Aufwendungen gehören alle im Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (Gebüh - Stand 1985) aufgeführten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden einschließlich Heilmittel und Wegegebühren bis zum jeweiligen aufgeführten Höchstbetrag sowie Arznei- und Verbandmittel.

Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden bis zu einem jährlichen Rechnungsbetrag von 1.000 € zu 75% erstattet.

Beginnt die Versicherung nicht am 1. Januar eines Kalenderjahres, so ermäßigt sich der Betrag von 1.000 € für dieses Jahr um jeweils 1/12 für jeden nicht versicherten Monat. Endet die Versicherung während eines Kalenderjahres, ermäßigt sich der jeweilige Höchstbetrag nicht.

1.20 Erstattet werden

- a) die erstattungsfähigen Aufwendungen gemäß
 - Abschnitt II.1.1 ärztliche Heilbehandlung zu 100%,
 - Abschnitt II.1.5 Strahlen-Diagnostik und -Therapie zu 100%,

wenn die Behandlung durch einen Hausarzt, Augenarzt, Gynäkologen, Kinderarzt ohne Schwerpunktbezeichnung (siehe Anhang 4), Notarzt oder Bereitschaftsarzt durchgeführt wird.

Der Hausarzt ist bei der ersten Inanspruchnahme von Leistungen aus diesem Tarif – oder bei Wechsel des Hausarztes – dem Versicherer namentlich zu benennen. Als Hausarzt kann ein Arzt für Allgemeinmedizin oder ein praktischer Arzt gewählt werden. Ausnahmsweise kann ein Internist ohne Schwerpunktbezeichnung (siehe Anhang 4) als Hausarzt gewählt werden; hierzu ist jedoch die Zustimmung des Versicherers einzuholen. Der Erstattungsprozentsatz von 100% gilt auch für Behandlungen durch andere als die oben genannten Ärzte, wenn der Hausarzt die Weiterbehandlung veranlasst und dies bestätigt. Diese Bestätigung ist zusammen mit dem Erstattungsantrag vorzulegen.

Bei Behandlungen durch Notärzte oder Bereitschaftsärzte muss aus der Rechnung ersichtlich sein, dass es sich um eine Behandlung im Rahmen eines Not- oder Bereitschaftsdienstes handelte.

Sofern die versicherte Person sich mehr als 100 km von ihrem Wohnsitz entfernt aufhält, gilt jeder Arzt für Allgemeinmedizin oder jeder praktische Arzt auch ohne vorherige namentliche Nennung an den Versicherer als Hausarzt im Sinne dieses Tarifs.

- b) die erstattungsfähigen Aufwendungen gemäß
- Abschnitt II.1.1 ärztliche Heilbehandlung zu 75%,
 - Abschnitt II.1.5 Strahlen-Diagnostik und -Therapie zu 75%,

wenn die Behandlung durch andere als die oben (siehe oben Abschnitt II.1.20a)) genannten Ärzte erfolgt, ohne dass der Hausarzt zur Weiterbehandlung an sie überwiesen hat,

oder

wenn ein Internist (ohne Schwerpunktbezeichnung) ohne Zustimmung des Versicherers als Hausarzt gewählt wird.

Veranlasst der Hausarzt nach der (Erst-)Behandlung eine Weiterbehandlung durch den Facharzt und bestätigt dies, wird ab diesem Zeitpunkt eine Erstattung gemäß 1.20a) vorgenommen. Diese Bestätigung ist zusammen mit dem ersten Erstattungsantrag über Rechnungen des Facharztes vorzulegen.

Die Bestätigung des Hausarztes gilt bis zum Abschluss der angeratenen Weiterbehandlung, längstens 6 Monate ab der Ausstellung. Dauert die Weiterbehandlung durch den Facharzt über diesen Zeitpunkt hinaus, wird eine Erstattung gemäß 1.20a)

erst wieder ab dem Zeitpunkt vorgenommen, ab dem auch diese Weiterbehandlung vom Hausarzt angeraten und bestätigt wurde. Diese Bestätigung gilt dann wiederum bis zum Abschluss der angeratenen Weiterbehandlung, längstens 6 Monate ab der Ausstellung. Im Falle einer weiteren Fortsetzung der Behandlung gelten diese Regelungen entsprechend.

2. Zahnleistungen

Zahnärztliche Leistungen sind im Rahmen der Gebührenordnungen für Zahnärzte und Ärzte (GOZ/ GOÄ) bis zu deren Höchstsätzen (siehe Anhang 1) erstattungsfähig.

Zahntechnische Leistungen gemäß Anhang 5 (Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen) sind bis zu den dort genannten Preisen erstattungsfähig.

2.1 Zahnbehandlung

Hierzu gehören allgemeine, prophylaktische, konservierende und chirurgische Leistungen, Röntgenleistungen, Parodontosebehandlung sowie Untersuchungen und Beratungen.

Erstattet werden 100% der erstattungsfähigen Aufwendungen (vgl. auch Abschnitt II.2.4 Rechnungshöchstbeträge).

2.2 Zahnersatz

Als Zahnersatz gelten prothetische Leistungen, Zahnkronen, Zahnbrücken, Prothesen, Reparatur von Zahnersatz, Aufbissbehelfe und Schienen, Implantate (einschließlich der in diesem Zusammenhang notwendigen vorbereitenden chirurgischen Maßnahmen zum Aufbau des Kieferknochens) und Inlays (Metall/Keramik/Kunststoff) sowie funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen, die in Zusammenhang mit Zahnersatz anfallen.

Erstattet werden die erstattungsfähigen Aufwendungen zu 75% (vgl. auch Abschnitt II.2.4 Rechnungshöchstbeträge).

Die tarifliche Leistung für Zahnersatz setzt voraus, dass dem Versicherer vor Behandlungsbeginn, sofern die hierfür anfallenden Kosten voraussichtlich den Rechnungsbetrag von 2.500 € übersteigen, ein Heil- und Kostenplan (inklusive des Kostenvoranschlages des zahntechnischen Labors) vorgelegt wird. Bei Nichtvorlage besteht hinsichtlich der über 2.500 € hinausgehenden erstattungsfähigen Auf-

wendungen nur Anspruch auf die Hälfte der tariflichen Leistung.

Bei Zahnersatz in Form von Implantaten ist dem Versicherer vor Behandlungsbeginn unabhängig von der Höhe des Rechnungsbetrages ein Heil- und Kostenplan (inklusive des Kostenvoranschlages des zahntechnischen Labors) vorzulegen. Bei Nichtvorlage besteht unabhängig vom Rechnungsbetrag für die erstattungsfähigen Aufwendungen nur Anspruch auf die Hälfte der tariflichen Leistung.

2.3 Kieferorthopädische Maßnahmen

Als kieferorthopädische Maßnahmen gelten auch funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen, die in Zusammenhang mit kieferorthopädischen Maßnahmen anfallen.

Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden zu 75% erstattet (vgl. auch Abschnitt II.2.4 Rechnungshöchstbeträge).

Bei kieferorthopädischen Maßnahmen ist dem Versicherer vor Behandlungsbeginn unabhängig von der Höhe des Rechnungsbetrages ein Heil- und Kostenplan (inklusive des Kostenvoranschlages des zahntechnischen Labors) vorzulegen.

2.4 Rechnungshöchstbeträge

Für Leistungen nach Abschnitt II.2.1 bis 2.3 gelten zusammen nachstehende erstattungsfähige Rechnungshöchstbeträge, aus denen die Leistung erbracht wird:

insgesamt

- 1.000 € im 1. Kalenderjahr
- 2.000 € im 1. bis 2. Kalenderjahr
- 3.000 € im 1. bis 3. Kalenderjahr
- 4.000 € im 1. bis 4. Kalenderjahr
- 5.000 € im 1. bis 5. Kalenderjahr
- 5.000 € jährlich ab dem 6. Kalenderjahr

Der jeweilige Höchstbetrag bezieht sich auf die für Behandlungen im jeweiligen Kalenderjahr bzw. den jeweiligen Kalenderjahren anfallenden erstattungsfähigen Aufwendungen.

Die oben aufgeführten Rechnungshöchstbeträge gelten nicht für einen durch Unfall verursachten Versicherungsfall, sofern sich der Unfall nach Vertragsabschluss ereignet hat und durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.

Die Leistungsabrechnung erfolgt stets in der Reihenfolge der Einreichung der Kostenbelege und der dort genannten Behandlungsdaten.

3. Stationäre Heilbehandlung

Erstattungsfähig sind 100% der Aufwendungen für

3.1 Allgemeine Krankenhausleistungen

- a) In Krankenhäusern, die nach dem Krankenhausentgeltgesetz bzw. der Bundespflegesatzverordnung abrechnen, gelten als Kosten für allgemeine Krankenhausleistungen Pflegesätze, Sonderentgelte, Fallpauschalen sowie die medizinisch notwendige Aufnahme einer Begleitperson (Rooming-in); hat die versicherte Person zu Beginn der stationären Heilbehandlung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, gilt die Aufnahme einer Begleitperson stets als medizinisch notwendig.
- b) In Krankenhäusern, die nicht nach dem Krankenhausentgeltgesetz bzw. der Bundespflegesatzverordnung abrechnen, gelten als allgemeine Krankenhausleistungen die Aufwendungen für einen Aufenthalt im Drei- oder Mehrbettzimmer (Allgemeine Pflegeklasse) einschließlich ärztlicher Leistungen und Nebenkosten, der Leistung einer Hebamme und eines Entbindungspflegers sowie die medizinisch notwendige Aufnahme einer Begleitperson (Rooming-in); hat die versicherte Person zu Beginn der stationären Heilbehandlung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, gilt die Aufnahme einer Begleitperson stets als medizinisch notwendig.

Für Aufwendungen dieser Krankenhäuser in Deutschland ist der Versicherer leistungspflichtig, soweit sie die nach dem Krankenhausentgeltgesetz bzw. der Bundespflegesatzverordnung vorgegebenen Entgelte nicht mehr als 50% übersteigen. Maßgeblich für die Berechnung ist der Landesbasisfallwert des Bundeslandes, in dem die versicherte Person behandelt worden ist. Die Begrenzung gilt nicht, wenn im Rahmen eines Notfalles, also einer nicht planbaren Behandlung, das Krankenhaus die nächstgelegene geeignete Behandlungsstätte darstellt.

Als allgemeine Krankenhausleistungen gelten auch die gesondert berechnete Vergütung des Belegarztes, der Beleghebamme und des -entbindungs-pflegers.

Erstattungsfähig ist die gesondert berechnete Vergütung des Belegarztes im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) bis zu deren Höchstsätzen (siehe Anhang 1). Zahnärztliche Leistungen bei stationärem Aufenthalt sind gemäß II.2 erstattungsfähig.

Bei einer Behandlung im Ausland wird bis zum Höchstpreis der allgemeinen Krankenhausleistungen in der Bundesrepublik Deutschland erstattet. Mit diesen Aufwendungen sind auch die Arztkosten und sämtliche Nebenkosten abgegolten.

3.2 Wahlleistungen

- a) In Krankenhäusern, die nach dem Krankenhausentgeltgesetz bzw. der Bundespflegesatzverordnung abrechnen, gelten als Wahlleistungen nach dem Krankenhausentgeltgesetz bzw. der Bundespflegesatzverordnung die gesondert berechenbare Unterkunft im Ein- oder Zweibettzimmer (Zuschlag zum Pflegesatz) und die gesondert vereinbarte privatärztliche Behandlung.
- b) In Krankenhäusern, die nicht nach dem Krankenhausentgeltgesetz bzw. der Bundespflegesatzverordnung abrechnen, gelten als Wahlleistungen die zusätzlichen Kosten für ein Ein- oder Zweibettzimmer und die gesondert vereinbarte privatärztliche Behandlung. Können diese nicht nachgewiesen werden, so gelten die entsprechenden Kosten des nächstgelegenen vergleichbaren Krankenhauses.

Die gesondert vereinbarte privatärztliche Behandlung ist erstattungsfähig, soweit sie im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) berechnet werden darf und deren Höchstsätze (siehe Anhang 1) nicht übersteigt.

Die Erstattung in den einzelnen Tarifstufen ist in Abschnitt II.3.5 beschrieben.

3.3 Krankentransport

Hin- und Rücktransport zum und vom nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus.

3.4 Übergangspflege im Krankenhaus

Erstattungsfähig sind Leistungen für Übergangspflege im Krankenhaus, wenn Leistungen der häuslichen Krankenpflege, der Kurzzeitpflege, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder Pflegeleistungen der sozialen oder Privaten Pflege-Pflichtversicherung erforderlich sind, aber nicht oder nur unter erheblichem Aufwand erbracht werden können. Die Übergangspflege muss im unmittelbaren Anschluss an eine medizinisch notwendige Heilbehandlung in einem Krankenhaus erfolgen.

Die Leistungen für Übergangspflege umfassen die Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, die Aktivierung der Versicherten, die Grund- und Behandlungspflege, ein Entlassmanagement, Unterkunft und Verpflegung sowie die im Einzelfall erforderliche ärztliche Behandlung.

Wahlleistungen gemäß II.3.2 sind nicht erstattungsfähig.

Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden

- für maximal 10 Tage je Krankenhausbehandlung und
- je Tag höchstens bis zu dem Betrag, der für die Versorgung eines Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung aufzuwenden wäre,

erstattet.

3.5 Erstattung

Erstattet werden 100% der erstattungsfähigen Aufwendungen, und zwar

- a) in den Tarifstufen PRIMO.Z plus bei Aufenthalt im Zwei- oder Mehrbettzimmer.

Bei Aufenthalt im Einbettzimmer ist die Erstattung beschränkt auf die privatärztliche Behandlung, den Krankentransport sowie die sonstigen erstattungsfähigen Aufwendungen, die bei einem Aufenthalt im Zweibettzimmer entstanden wären. Können diese nicht nachgewiesen werden, so gelten die entsprechenden Aufwendungen des nächstgelegenen vergleichbaren Krankenhauses.

Für nicht in Anspruch genommene Wahlleistungen im Krankenhaus erhält der Versicherungsnehmer ein Krankenhaustagegeld

- in Höhe von 20 € täglich bei Nichtinanspruchnahme des Kostenersatzes für den Unterkunfts zuschlag

- in Höhe von 25 € täglich bei Nichtinanspruchnahme des Kostenersatzes für gesondert vereinbarte privatärztliche Behandlung.
- Bei Übergangspflege im Krankenhaus (vgl. II.3.4) wird kein Krankenhaustagegeld gezahlt.
- b) in den Tarifstufen PRIMO.Z bei Aufenthalt im Ein-, Zwei- oder Mehrbettzimmer beschränkt auf die allgemeinen Krankenhausleistungen und den Krankentransport.

3.6 Stationäre Hospizversorgung

Erstattungsfähig sind Aufwendungen für eine ärztlich verordnete, notwendige stationäre oder teilstationäre Versorgung in einem Hospiz in dem palliativ-medizinische Behandlung erbracht wird, wenn

- die versicherte Person an einer nicht heilbaren, fortschreitenden und weit fortgeschrittenen Erkrankung leidet,
- eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten – bei Kindern auch Jahren – zu erwarten ist, und
- eine ambulante Versorgung im Haushalt oder der Familie der versicherten Person bzw. eine Versorgung in einer Pflegeeinrichtung nicht mehr angemessen erbracht werden kann.

Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden nach Abzug anderweitiger Leistungsansprüche, z.B. aus der privaten Pflegepflichtversicherung, bis zu der Höhe erstattet, die für die Versorgung eines Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung aufzuwenden wäre.

4. Digitale Gesundheitsanwendungen

4.1 Zu 100% erstattungsfähig sind im Versicherungsfall Aufwendungen für im Verzeichnis für digitale Gesundheitsanwendungen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (vgl. § 139e Abs. 1 SGB V siehe Anhang 7) enthaltene digitale Gesundheitsanwendungen bis zu den dort genannten Preisen, falls diese Anwendungen

- a) nach Verordnung des behandelnden Arztes oder des behandelnden Psychotherapeuten, oder
- b) nach vorheriger schriftlicher Zusage des Versicherers

in Anspruch genommen werden.

4.2 Zu 80% bis zu einem Rechnungsbetrag von 2.000 € jährlich erstattungsfähig sind im Versicherungsfall auch andere digitale Gesundheitsanwendungen, soweit der Versicherer deren Erstattung vor ihrer Anwendung schriftlich zugesagt hat.

4.3 Die Leistungen werden zunächst für höchstens 12 Monate erbracht. Danach ist jeweils eine erneute Verordnung bzw. vorherige schriftliche Zusage erforderlich.

4.4 Der Versicherer kann anstelle der Leistung von Aufwendungsersatz die digitalen Gesundheitsanwendungen auch selbst zur Verfügung stellen. Die Begrenzung nach II.4.3 gilt in diesem Fall entsprechend.

4.5 Die erstattungsfähigen Aufwendungen umfassen ausschließlich die Kosten für den Erwerb der Nutzungsrechte an der digitalen Gesundheitsanwendung. Nicht erstattet werden die Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung der digitalen Gesundheitsanwendungen, insbesondere für die Anschaffung und den Betrieb mobiler Endgeräte oder PCs einschließlich Internet-, Strom- und Batteriekosten.

III. Bonus und Selbstbehalt zur Förderung kostenbewussten Verhaltens

1. Bonus

In Tarifstufe PRIMO.Bonus Z erhält der Versicherungsnehmer für jede versicherte Person je versicherten Monat, in dem Versicherungsschutz nach Tarif PRIMO.Bonus Z besteht, einen Bonus von 30 € – maximal ergibt dies einen Bonus von 360 € je Kalenderjahr je versicherte Person.

Der Bonus wird monatlich auf ein Konto des Versicherungsnehmers ausgezahlt. Voraussetzung für die Auszahlung des Bonus ist die Bezahlung des Beitrags per Lastschrifteinzugsverfahren.

Werden Rechnungen zur Erstattung eingereicht, wird der gesamte jährliche Bonus von 360 € auf den Erstattungsbetrag angerechnet. Dies gilt auch, wenn die Versicherung nach PRIMO.Bonus Z vor Ablauf eines Kalenderjahres endet.

Beginnt die Versicherung nicht am 1. Januar eines Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Anrechnung für dieses Jahr um jeweils 1/12 für jeden Monat, in dem die Versicherung noch nicht bestand.

2. Selbstbehalt

In den folgenden Tarifstufen gelten Selbstbehalte. Die tarifliche Leistung wird um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Der Selbstbehalt beträgt je versicherte Person in

- den Tarifstufen PRIMO.SB 1 Z 300 €
- den Tarifstufen PRIMO.SB 2 Z 600 €
- den Tarifstufen PRIMO.SB 3 Z 1.200 €

Der jeweilige Selbstbehalt bezieht sich auf den Gesamtbetrag der in einem Kalenderjahr für die versicherte Person zu erstattenden Beträge einschließlich des Krankenhaustagegeldes für nicht in Anspruch genommenen Kostenersatz für Wahlleistungen im Krankenhaus.

Beginnt die Versicherung in den Tarifstufen PRIMO.SB 1 Z, PRIMO.SB 2 Z und PRIMO.SB 3 Z nicht am 1. Januar eines Kalenderjahres, so ermäßigt sich der jeweilige Selbstbehalt für dieses Jahr um jeweils 1/12 für jeden nicht versicherten Monat. Endet die Versicherung während eines Kalenderjahrs, ermäßigt sich der Selbstbehalt nicht.

IV. Einreichung von Kostenbelegen

Es wird empfohlen, Kostenbelege erst ab der Höhe des jeweiligen Selbstbehalts bzw. der jährlichen Bonusleistung einzureichen. Diese liegt in

- den Tarifstufen PRIMO.Bonus Z bei 360 €
- den Tarifstufen PRIMO.SB 1 Z bei 300 €
- den Tarifstufen PRIMO.SB 2 Z bei 600 €
- den Tarifstufen PRIMO.SB 3 Z bei 1.200 €

V. Leistungen im Ausland

1. Für die Absicherung des Krankenrücktransports aus dem Ausland sowie von Leistungen bei kurzfristigen Auslandsreisen kann eine Auslandreise-Zusatzversicherung (z.B. Tarif URZ) abgeschlossen werden.

2. Bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt kann durch eine anderweitige Vereinbarung für die Dauer des Aufenthalts die Begrenzung

- auf den Höchstpreis der allgemeinen Krankenhausleistungen in Deutschland und
- auf die deutschen amtlichen Gebührenordnungen (wie GOÄ/GOZ) und
- auf die Höchstbeträge des tariflichen Preis- und Leistungsverzeichnisses für zahntechnische

Leistungen (Anhang 5) und des tariflichen Heilmittelverzeichnisses (Anhang 2)

aufgehoben werden. Der Versicherer kann im Rahmen dieser anderweitigen Vereinbarung einen angemessenen Mehrbeitrag verlangen.

Der Versicherer verpflichtet sich zum Abschluss dieser Vereinbarung, wenn sie spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Antritt des Auslandsaufenthaltes beantragt wird. Wird dieser Antrag nach Antritt des Auslandsaufenthaltes gestellt, beginnt die Vereinbarung zum Ersten des auf den Antrag folgenden Monats, es sei denn, der Versicherungsnehmer beantragt einen späteren Beginn.

3. Bei einer Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder die Schweiz tritt anstelle § 1 Teil II Abs. 6 der AVB folgende Regelung:

Auf Antrag kann die unter Ziffer 2. genannte Vereinbarung für die Dauer des gewöhnlichen Aufenthalts fortgeführt oder erstmals – rückwirkend zum Zeitpunkt der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts – vereinbart werden. Dabei erfolgt keine Begrenzung auf die Leistungen, die der Versicherer bei einem Aufenthalt in Inland zu erbringen hätte.

Der Antrag ist spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts beim Versicherer zu stellen.

VI. Optionsrecht

a) Die versicherte Person hat nach Ablauf des 3. Versicherungsjahres seit Versicherungsbeginn in Tarif PRIMO.Z zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres folgende Optionsrechte innerhalb des Tarifs PRIMO.Z:

- Der bestehende Versicherungsschutz kann auf eine niedrigere Selbstbehaltstufe umgestellt werden.
- Der bestehende Versicherungsschutz kann auf denselben Versicherungsschutz mit stationären Wahlleistungen umgestellt werden (z.B. PRIMO.Bonus Z auf PRIMO.Bonus Z plus).

Diese Optionen können einzeln oder zusammen ausgeübt werden.

Der Versicherer wird einen solchen Antrag ohne neue Gesundheitsprüfung und ohne neue Wartezeiten annehmen, wenn die Umstufung spätestens 2 Monate vor dem Umstellungszeitpunkt beantragt wurde.

- b) Stellt die versicherte Person innerhalb der Elternzeit gemäß des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BErzGG) den Versicherungsschutz auf eine höhere Selbstbehaltstufe um, besteht folgende Option auf Rückumstellung:

Fällt die o.g. Voraussetzung weg, so wird der Versicherer einen Antrag auf Rückumstellung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzung ohne neue Gesundheitsprüfung und ohne neue Wartezeiten annehmen. Der Antrag auf Rückumstellung muss dafür innerhalb von 2 Monaten nach Ende der Elternzeit gestellt werden.

VII. Leistungsanpassung

Gemäß § 8b Teil I Nr. 1 bzw. § 8b Teil II der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (MB/KK 2009) können bei nicht nur vorübergehender Abweichung der tatsächlich erforderlichen von den rechnungsmäßig kalkulierten Leistungsauszahlungen die Beiträge mit Zustimmung des Treuhänders angepasst werden.

Um den Wert des Versicherungsschutzes zu erhalten, können im Fall einer Beitragsanpassung im Tarif PRIMO.Z auch betragsmäßig festgelegte erstattungsfähige Höchstbeträge, ersatzweise Krankenhaustagegelder sowie die Bonusleistung gemäß Abschnitt III. des Tarifs PRIMO.Z mit Zustimmung des Treuhänders geändert werden.

Der Versicherer ist unter den Voraussetzungen des § 203 Abs. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (siehe Anhang 7) und § 18 Teil I Abs. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (MB/KK 2009) auch berechtigt, die im Heilmittelverzeichnis und im Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen genannten Leistungen und Höchstpreise mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse auch für den noch nicht abgelaufenen Teil des Versicherungsjahres den veränderten Verhältnissen anzupassen.

VIII. Obliegenheiten

Eine weitere Krankheitskostenversicherung ist neben der Versicherung nach Tarif PRIMO.Z für keine der versicherten Personen zulässig. Nicht davon betroffen sind Krankenhaustagegeld-, Krankentagegeld-, Pflegeversicherungen, die Sonderbedingungen für Modifizierte BeitragsZahlung (MBZ.flex) und Auslandsreise-Zusatzversicherungen.

Der Versicherer ist mit den in § 28 Abs. 2 bis 4 VVG (siehe Anhang 7) vorgeschriebenen Einschränkungen ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn diese Obliegenheit verletzt wird. Ferner kann er unter der Voraussetzung des § 28 Abs. 1 VVG (siehe Anhang 7) innerhalb eines Monats nach dem Bekanntwerden der Obliegenheitsverletzung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern die Versicherung nicht der Erfüllung der Pflicht zur Versicherung dient.

IX. Anhang

Anhang 1

Höchstsätze der GOÄ sind derzeit der 3,5fache Satz für persönlich ärztliche Leistungen bzw. der 2,5fache Satz bei medizinisch-technischen Leistungen bzw. der 1,3fache Satz für Leistungen gemäß Abschnitt M (Laborleistungen) sowie nach Ziffer 437 der GOÄ. Höchstsatz der GOZ ist derzeit der 3,5fache Satz.

Anhang 2

Heilmittelverzeichnis siehe Seite 14 – 18

Anhang 3

(entfallen)

Anhang 4

Schwerpunktbezeichnungen sind:

- bei Kinderärzten z.B. Kinderkardiologie, Neonatologie,
- bei Internisten z.B. Angiologie, Endokrinologie, Gastroenterologie, Hämatologie, Internistische Onkologie, Kardiologie, Nephrologie, Pneumologie, Rheumatologie.

Anhang 5

Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen siehe Seite 19 – 22

Anhang 6

Tarifstufen-Übersicht

Die einzelnen Tarifstufen unterscheiden sich in der Höhe des Selbstbehalts und dem Erstattungsprozentsatz bei Wahlleistungen. Alle weiteren Versicherungsleistungen sind identisch.

Tarifbezeichnung	Selbstbehalt	Zahnersatz**	Wahlleistungen (Privatarzt / Zweibettzimmer)**
PRIMO.Bonus Z	-*	75%	-
PRIMO.Bonus Z plus	-*	75%	100%
PRIMO.SB 1 Z	300 €	75%	-
PRIMO.SB 1 Z plus	300 €	75%	100%
PRIMO.SB 2 Z	600 €	75%	-
PRIMO.SB 2 Z plus	600 €	75%	100%
PRIMO.SB 3 Z	1.200 €	75%	-
PRIMO.SB 3 Z plus	1.200 €	75%	100%

* Der Versicherungsnehmer erhält für jede versicherte Person je versicherten Monat einen Bonus von 30 € – maximal ergibt dies einen Bonus von 360 € je Kalenderjahr je versicherte Person. Werden Rechnungen zur Erstattung eingereicht, wird der gesamte jährliche Bonus von 360 € auf den Erstattungsbetrag angerechnet. Dies gilt auch, wenn die Versicherung nach PRIMO.Bonus Z (plus) vor Ablauf eines Kalenderjahres endet.

** Der Prozentsatz bezieht sich auf die erstattungsfähigen Aufwendungen gemäß Abschnitt II.2. bzw. II.3.

Anhang 7

Sozialgesetzbuch Fünftes Buch [SGB V]

§ 139e Verzeichnis für digitale Gesundheitsanwendungen; Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte führt ein Verzeichnis erstattungsfähiger digitaler Gesundheitsanwendungen nach § 33a. Das Verzeichnis ist nach Gruppen von digitalen Gesundheitsanwendungen zu strukturieren, die in ihren Funktionen und Anwendungsbereichen vergleichbar sind. Das Verzeichnis und seine Änderungen sind vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte im Bundesanzeiger bekannt zu machen und im Internet zu veröffentlichen.

Versicherungsvertragsgesetz [VVG]

§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

(1) Bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des

Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen ist, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.

(2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 203 Prämien- und Bedingungsanpassung

(3) Ist bei einer Krankenversicherung im Sinn des Abs. 1 Satz 1 das ordentliche Kündigungsrecht des Versicherers gesetzlich oder vertraglich ausgeschlossen, ist der Versicherer bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden Veränderung der Verhältnisse des Gesundheitswesens berechtigt, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Tarifbestimmungen den veränderten Verhältnissen anzupassen, wenn die Änderungen zur hinreichenden Wahrung der Belange der Versicherungsnehmer erforderlich erscheinen und ein unabhängiger Treuhänder die Voraussetzungen für die Änderungen überprüft und ihre Angemessenheit bestätigt hat.

Anhang 2 – Heilmittelverzeichnis

Hierzu zählen Physikalische Therapie, Krankengymnastik, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie usw.

Richtwert im Sinne des Heilmittelverzeichnisses ist die Zeitangabe zur regelmäßig medizinisch notwendigen Dauer der jeweiligen Therapiemaßnahme (Regelbehandlungszeit). Er beinhaltet die Durchführung der Therapiemaßnahme einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Die Regelbehandlungszeit darf nur aus medizinischen Gründen unterschritten werden.

	erstattungs-fähig bis zu €	erstattungs-fähig bis zu €
Inhalationen		
Inhalationstherapie – auch mittels Ultraschallverneblung		
• als Einzelinhala ^{tion} 12,10		
• als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmer 4,80		
• als Rauminhalation in einer Gruppe – jedoch bei Anwendung ortsgebundener natürlicher Heilwässer, je Teilnehmer 7,50		
Aufwendungen für die für Inhalationen erforderlichen Zusätze sind daneben gesondert erstattungsfähig.		
Radon-Inhalation im Stollen 14,90		
Radon-Inhalation mittels Hauben 18,20		
Krankengymnastik / Bewegungsübungen		
Physiotherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans, einmal je Behandlungsfall 16,50		
Physiotherapeutischer Bericht auf schriftliche Anforderung der verordnenden Person 66,10		
Physiotherapeutische Diagnostik (PD), einmal je Blankoverordnung 35,80		
Bedarfsdiagnostik (BD), einmal je Blankoverordnung 26,80		
Krankengymnastik (KG), auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie, als Einzelbehandlung einschließlich der erforderlichen Massage, Richtwert: 15-20 Minuten 29,00		
Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage (KG-ZNS nach Bobath, Vojta, Propriozeptive Neuromuskuläre Fazilitation [PNF]) bei zentralen Bewegungsstörungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres als Einzelbehandlung, Richtwert: 25-35 Minuten 46,00		
Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage (KG-ZNS nach Bobath, Vojta) bei zentralen Bewegungsstörungen als Einzelbehandlung für Kinder längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Richtwert: 30-45 Minuten 57,40		
Krankengymnastik in einer Gruppe (2-8 Personen), Richtwert: 20-30 Minuten, je Teilnehmer 13,00		
Krankengymnastik bei zerebralen Dysfunktionen in einer Gruppe (2-4 Personen), Richtwert: 20-30 Minuten, je Teilnehmer 16,20		
Krankengymnastik (Atemtherapie) bei Mukoviszidose und schweren Bronchialerkrankungen als Einzelbehandlung, Richtwert: 60 Minuten 86,80		
Krankengymnastik im Bewegungsb ^a d		
• als Einzelbehandlung, einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 20-30 Minuten 33,10		
• in einer Gruppe (2-3 Personen), je Teilnehmer, einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 20-30 Minuten 23,60		
• in einer Gruppe (4-5 Personen), je Teilnehmer, einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 20-30 Minuten 15,60		
Manuelle Therapie, Richtwert: 15-25 Minuten 34,80		
Chirogymnastik (funktionelle Wirbelsäulen ^{gymnastik}) als Einzelbehandlung, Richtwert: 15-20 Minuten 20,00		
Bewegungsübungen		
• als Einzelbehandlung, Richtwert: 10-20 Minuten 13,40		
• in einer Gruppe (2-5 Personen), Richtwert: 10-20 Minuten 8,30		
Bewegungsübungen im Bewegungsb ^a d		
• als Einzelbehandlung, einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 20-30 Minuten 32,10		
• in einer Gruppe (2-3 Personen), je Teilnehmer, einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 20-30 Minuten 23,50		
• in einer Gruppe (4-5 Personen), je Teilnehmer, einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 20-30 Minuten 15,90		
Erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP), Richtwert: 120 Minuten, je Behandlungstag (Hinweis: Diese spezielle Therapie ist an bestimmte Indikationen gebunden.) 115,30		
Gerätegestützte Krankengymnastik (KG-Gerät), einschließlich Medizinischen Aufbau- trainings (MAT) und Medizinischer Trainings- therapie (MTT), je Sitzung für eine parallele Einzelbehandlung bis zu 3 Personen, Richtwert: 60 Minuten 54,50		

	erstattungs-fähig bis zu €		erstattungs-fähig bis zu €
Traktionsbehandlung mit Gerät (z.B. Schrägbrett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch) als Einzelbehandlung, Richtwert: 10-20 Minuten	8,80	Kaltpackung (Teilpackung)	
		• Anwendung von Lehm, Quark o.ä.	10,20
		• Anwendung einmal verwendbarer Peloide (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	20,30
Massagen		Heublumensack, Peloidkompressen	12,10
Massagen einzelner oder mehrerer Körperteile:		Sonstige Packungen (z.B. Wickel, Auflagen, Kompressen), auch mit Zusatz	6,10
• Klassische Massagetherapie (KMT), Segment-, Periost-, Reflexzonen-, Bürsten- und Colonmassage, Richtwert: 15-20 Minuten	21,10	Trockenpackung	4,10
• Bindegewebsmassage (BGM), Richtwert: 20-30 Minuten	25,40	Guss	
Manuelle Lymphdrainage (MLD)		• Teilguss, Teilblitzguss, Wechselteilguss	4,10
• Teilbehandlung, Richtwert: 30 Minuten	35,10	• Vollguss, Vollblitzguss, Wechselvollguss	6,10
• Großbehandlung, Richtwert: 45 Minuten	52,70	• Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	5,40
• Ganzbehandlung, Richtwert: 60 Minuten	70,20	An- oder absteigendes Teilbad (z.B. Hauffe), einschließlich der erforderlichen Nachruhe	16,20
• Kompressionsbandagierung einer Extremität, Aufwendungen für das notwendige Polster- und Bindenmaterial (z.B. Mullbinden, Kurzzugbinden, Fließpolsterbinden) sind daneben erstattungsfähig	22,40	An- oder absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad), einschließlich der erforderlichen Nachruhe	26,40
Unterwasserdruckstrahlmassage, einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 15-20 Minuten	33,00	Wechselbad, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
		• Teilbad	12,10
		• Vollbad	17,60
Palliativversorgung		Bürstenmassagebad, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	25,10
Physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung, Richtwert: 60 Minuten	66,00	Naturmoorbad, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
Aufwendungen hierfür sind gesondert erstattungsfähig, sofern sie nicht bereits von spezialisierter ambulanter Palliativversorgung (SAPV) umfasst sind.		• Teilbad	43,30
		• Vollbad	54,10
Packungen, Hydrotherapie, Bäder		Sandbad, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
Heiße Rolle, einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 10-15 Minuten	13,60	• Teilbad	37,90
Wärmpackung eines oder mehrerer Körperteile, einschließlich der erforderlichen Nachruhe		• Vollbad	43,30
• bei Anwendung wieder verwendbarer Packungsmaterialien (z.B. Paraffin, Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm)	15,80	Balneo-Phototherapie (Sole-Photo-Therapie) und Licht-Öl-Bad, einschließlich Nachfetten und der erforderlichen Nachruhe	43,30
• bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloide (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid		Medizinische Bäder mit Zusatz	
• Teilpackung	36,20	• Hand-, Fußbad	8,80
• Großpackung	47,80	• Teilbad, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	17,60
Schwitzpackung (z.B. Spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertelpackung nach Kneipp), einschließlich der erforderlichen Nachruhe	19,70	• Vollbad, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	24,40
		• bei mehreren Zusätzen je weiterer Zusatz	4,10
		• Bei Teil- und Vollbädern mit ortsgebundenen natürlichen Heilwässern erhöhen sich die Höchstbeträge um 4,10 €.	
		Gashaltige Bäder	
		• Gashaltiges Bad (z.B. Kohlensäurebad, Sauerstoffbad), einschließlich der erforderlichen Nachruhe	27,10
		• Gashaltiges Bad mit Zusatz, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	29,70
		• Gashaltiges Bad mit ortsgebundenen natürlichen Heilwässern und mit Zusatz, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	33,80

	erstattungs-fähig bis zu €		erstattungs-fähig bis zu €
• Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad), einschließlich der erforderlichen Nachruhe	27,70	Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Bedarfsdiagnostik, Richtwert: 30 Minuten	58,70
• Radon-Bad, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	24,40		
• Radon-Zusatz, je 500.000 Millistat	4,10		
Kälte- und Wärmebehandlung		je Kalenderhalbjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstdiagnostik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik oder zwei Einheiten Bedarfsdiagnostik) innerhalb eines Behandlungsfalls erstattungsfähig	
Kältetherapie bei einem oder mehreren Körperteilen mit lokaler Applikation intensiver Kälte in Form von Eiskompressen, tiefgekühlten Eis- oder Gelbeuteln, direkter Abreibung, Kaltgas und Kaltluft mit entsprechenden Apparaturen sowie Eistellbädern in Fuß- oder Armbadewannen, Richtwert: 5-10 Minuten	12,90	Bericht an die verordnende Person	6,60
Wärmetherapie mittels Heißluft – bei einem oder mehreren Körperteilen, Richtwert: 10-20 Minuten	7,50	Bericht auf besondere Anforderung der verordnenden Person	117,30
Ultraschall-Wärmetherapie, Richtwert: 10-20 Minuten	14,30	Einzelbehandlung bei Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schluckstörungen	
		• Richtwert: 30 Minuten	52,20
		• Richtwert: 45 Minuten	71,70
		• Richtwert: 60 Minuten	91,30
		• Richtwert: 90 Minuten	103,40
Elektrotherapie		Gruppenbehandlung bei Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schluckstörungen je Teilnehmer	
Elektrotherapie einzelner oder mehrerer Körperteile mit individuell eingestellten Stromstärken und Frequenzen, Richtwert: 10-20 Minuten	8,30	• Gruppe (2 Personen), Richtwert: 45 Minuten	64,50
Elektrostimulation bei Lähmungen, Richtwert: je Muskelnerveinheit 5-10 Minuten	18,30	• Gruppe (3-5 Personen), Richtwert: 45 Minuten	34,60
Iontophorese, Phonophorese	8,20	• Gruppe (2 Personen), Richtwert: 90 Minuten	117,30
Hydroelektrisches Teilbad (Zwei- oder Vierzellenbad), Richtwert: 10-20 Minuten	14,90	• Gruppe (3-5 Personen), Richtwert: 90 Minuten	58,70
Hydroelektrisches Vollbad (z.B. Stangerbad), auch mit Zusatz, einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 10-20 Minuten	29,00	Ergotherapie (Beschäftigungstherapie)	
Lichttherapie		Funktionsanalyse und Erstgespräch, einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall	44,20
Behandlung mit Ultraviolettlicht		Einzelbehandlung	
• als Einzelbehandlung	4,10	• bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minuten	52,80
• in einer Gruppe, je Teilnehmer	3,50	• bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 60 Minuten	70,40
Reizbehandlung eines umschriebenen Hautbezirks mit Ultraviolettlicht	4,10	• bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 75 Minuten	88,00
Reizbehandlung mehrerer umschriebener Hautbezirke mit Ultraviolettlicht	6,90	Einzelbehandlung als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Besuchs im häuslichen oder sozialen Umfeld, einmal pro Behandlungsfall	
Quarzlampendruckbestrahlung eines Feldes	8,20	• bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 120 Minuten	140,80
Quarzlampendruckbestrahlung mehrerer Felder	11,50	• bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 120 Minuten	182,60
Logopädie (Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie)		• bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 120 Minuten	152,40
Ausführlicher Bericht (ausgenommen der sprachtherapeutische Bericht für den verordnenden Arzt)	18,00		
Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Erstdiagnostik zur Erstellung eines Behandlungsplans, einmal je Behandlungsfall, Richtwert: 60 Minuten	117,30		

	erstattungs-fähig bis zu €		erstattungs-fähig bis zu €
Parallelbehandlung (bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen)		Anpassung einer einteiligen unilateralen oder bilateralen Nagelkorrekturspange, z.B. nach Ross-Fraser	96,40
• bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer	42,30	Fertigung einer einteiligen unilateralen oder bilateralen Nagelkorrekturspange, z.B. nach Ross-Fraser	52,80
• bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 60 Minuten, je Teilnehmer	56,30	Nachregulierung der einteiligen unilateralen oder bilateralen Nagelkorrekturspange, z.B. nach Ross-Fraser	48,30
• bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 75 Minuten, je Teilnehmer	70,40	Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer mehrteiligen bilateralen Nagelkorrekturspange	92,00
Gruppenbehandlung		Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer einteiligen Kunststoff- oder Metall-Nagelkorrekturspange	52,60
• bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer	18,50	Indikationsspezifische Kontrolle auf Sitz- und Passgenauigkeit	16,80
• bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 60 Minuten, je Teilnehmer	24,70	Behandlungsabschluss ggf. einschließlich der Entfernung der Nagelkorrekturspange	25,20
• bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 105 Minuten, je Teilnehmer	43,10	Regulierung der Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig einschließlich Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	37,40
• bei psychisch-funktionellen Störungen als Belastungserprobung, Richtwert: 180 Minuten, je Teilnehmer	70,20	Ersatzversorgung mit einer Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig infolge Verlusts oder Bruchs der Spange bei vorhandenem Modell einschließlich Applikation	64,80
Hirnleistungstraining / Neuropsychologisch orientierte Einzelbehandlung, Richtwert: 45 Minuten	52,80	Versorgung mit einer konfektionierten bilateralen Federstahldraht-Orthonyxiespange, dreiteilig, einschließlich individueller Spangenformung, Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	74,80
Hirnleistungstraining, Einzelbehandlung als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Besuchs im häuslichen oder sozialen Umfeld, Richtwert: 120 Minuten, einmal pro Behandlungsfall	152,40	Versorgung mit einer konfektionierten Klebe-spange einschließlich Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	37,40
Hirnleistungstraining als Parallelbehandlung bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer	42,30	Ernährungstherapie	
Hirnleistungstraining als Gruppenbehandlung, Richtwert: 60 Minuten, je Teilnehmer	24,70	Ernährungstherapie ist als Heilmittel erstattungsfähig, wenn sie durch Diätassistenten, Oecotrophologen oder Ernährungswissenschaftler erbracht wird.	
Podologie		Ernährungstherapeutische Anamnese, einmal je Behandlungsfall, Richtwert: 30 Minuten	38,70
Podologische Behandlung (klein), Richtwert: 35 Minuten	34,20	Ernährungstherapeutische Anamnese, einmal je Behandlungsfall, Richtwert: 60 Minuten	77,40
Podologische Behandlung (groß), Richtwert: 50 Minuten	49,20	Berechnung und Auswertung von Ernährungs-protokollen und Entwicklung entsprechender individueller Empfehlungen, Richtwert: 60 Minuten	63,40
Podologischer Befund, je nach Behandlung	3,40	Notwendige Abstimmung der Therapie mit einer dritten Partei	63,40
Erstversorgung mit einer Federstahldraht-Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, einschließlich Abdruck und Anfertigung der Passiv-Nagelkorrektur-Spange nach Modell, Applikation sowie Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Wochen	194,60	Ernährungstherapeutische Intervention als Einzelbehandlung, Richtwert: 30 Minuten	38,70
Erst- und Eingangsbefundung		Ernährungstherapeutische Intervention als Einzelbehandlung, Richtwert: 60 Minuten	77,40
• Erstbefundung (klein), Richtwert: 20 Minuten	27,20		
• Erstbefundung (groß), einmal je Kalender-jahr, Richtwert: 45 Minuten	54,50		
• Eingangsbefundung, einmal je Leistungser-bringer, Richtwert: 20 Minuten	21,90		
Therapiebericht auf schriftliche Anforderung der verordnenden Person	16,40		

	erstattungs-fähig bis zu €		erstattungs-fähig bis zu €
Ernährungstherapeutische Intervention als Einzelbehandlung im häuslichen oder sozialen Umfeld, Richtwert: 60 Minuten	77,40	Sonstiges	
Ernährungstherapeutische Intervention als Gruppenbehandlung, Richtwert: 30 Minuten	27,10	Ärztlich verordneter Hausbesuch	12,10
Ernährungstherapeutische Intervention als Gruppenbehandlung, Richtwert: 60 Minuten	54,20	Ärztlich verordneter Hausbesuch einschließlich der Fahrtkosten, pauschal. Werden auf demselben Weg mehrere Patienten besucht, sind die Aufwendungen nur anteilig je Patient erstattungsfähig.	25,60
Geburtsvorbereitung / Schwangerschaftsgymnastik / Rückbildungsgymnastik		Besuch eines oder mehrerer Patienten in einer sozialen Einrichtung/Gemeinschaft, einschließlich der Fahrtkosten, je Patient pauschal	16,70
Geburtsvorbereitung / Schwangerschaftsgymnastik bei Unterweisung in der Gruppe (bis zu 10 Schwangere je Gruppe), höchstens 14 Stunden, je Unterrichtsstunde (60 Minuten), je Teilnehmer	14,40	Hausbesuch bei der Beratung im häuslichen und sozialen Umfeld (Mehraufwand). Der Hausbesuch ist nur erstattungsfähig, wenn die Leistungen Einzelbehandlung oder Hirnleistungstraining als Beratung oder Ernährungstherapeutische Intervention zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld ohne ärztlich verordneten Hausbesuch erbracht wurden.	25,60
Geburtsvorbereitung / Schwangerschaftsgymnastik als Einzelunterweisung, auf ärztliche Anordnung, höchstens 28 Unterrichtseinheiten à 15 Minuten, je Einheit	18,60	Aufwendungen für Leistungen ärztlich verordneter Hausbesuch einschl. der Fahrtkosten oder Besuch eines Patienten in einer sozialen Einrichtung sind daneben nicht erstattungsfähig.	
Rückbildungsgymnastik bei Unterweisung in der Gruppe (bis zu 10 Personen), höchstens 10 Stunden, je Unterrichtsstunde (60 Minuten), je Teilnehmer	14,40	Übermittlungsgebühr für Mitteilung/Bericht an die verordnende Person	1,40
Rückbildungsgymnastik als Einzelunterweisung, auf ärztliche Anordnung, höchstens 20 Unterrichtseinheiten à 15 Minuten, je Einheit	18,60	Versorgungsbezogene Pauschale je Blankoverordnung	91,38
Rehabilitationssport / Funktionstraining			
Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung und Überwachung, je Teilnehmer			
• allgemeiner Rehasport	6,96		
• Rehasport im Wasser	9,33		
• Rehasport in Herzgruppen	10,83		
• Rehasport für schwerstbehinderte Menschen, die einen erhöhten Betreuungsaufwand erfordern	14,93		
Für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr:			
• allgemeiner Rehasport	10,32		
• Rehasport im Wasser	14,12		
• Rehasport in Kinderherzgruppen	19,99		
• Rehasport für schwerstbehinderte Kinder	19,03		
Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins für Kinder und Erwachsene	13,94		
Funktionstraining in Gruppen unter fachkundiger Anleitung und Überwachung, je Teilnehmer	6,60		

Anhang 5 – Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen

	erstattungs-fähig bis zu €	erstattungs-fähig bis zu €
Arbeitsvorbereitung		
101 Modell Hartgips	9,70	
101a Modell aus Superhartgips	14,60	
101b Spezialmodell	40,00	
101c Modell aus Kunststoff	30,40	
102 Modell nach Funktionsabdruck	15,80	
103 Modell vermessen	6,70	
104 Modellpaar sockeln (dreidimensional)	40,00	
105 Modell für Sägesegmente / Set-up-Modell	17,00	
106 Modellpaar trimmen (okklusionsbezogen)	19,40	
107 Modellergänzung aus Kunststoff	21,60	
108 Doublieren eines Modells oder Modellteils	15,50	
109 Platzhalter einfügen / Hilfsteil in Abdruck	15,50	
111 Abdruck galvanisieren	18,20	
112 Set-up je Segment	12,20	
115 Dowel-Pin setzen	2,50	
117 Zahnkranz sockeln	8,50	
118 Einstellen in Fixator (OK+UK)	12,20	
119 Auswerten Registrat	7,30	
120 Modellmontage in Mittelwertartikulator I (OK+UK)	14,60	
121 Modellmontage in Mittelwertartikulator II	15,80	
122 Modellmontage indiv. Artikulator I (OK+UK)	15,80	
123 Modellmontage indiv. Artikulator II	17,10	
124 Modellmontage indiv. Artikulator III	26,70	
125 Montage Gegenkiefermodell	9,70	
126 Übertragungslehre für Zweitmontage	12,20	
127 Einstellen nach Registrat	9,70	
128 Frontzahnführungsteller individuell	20,70	
129 Frässockel / Modell / je Kiefer	11,00	
130 Split Cast an Modell / je Kiefer	18,20	
131 Modellsegment sägen	6,10	
132 Kontrollmodell	10,00	
133 Remontage Modell	30,40	
134 Modell aus feuerfester Masse	12,20	
135 Stumpf aus feuerfester Masse	18,20	
136 Stumpf aus Superhartgips / Zweitstumpf aus Superhartgips	6,70	
137 Stumpf aus Kunststoff	12,20	
138 Ausblocken eines Stumpfes	3,20	
139 Stumpf vorbereiten	4,90	
139a Stumpf unter Mikroskop vorbereiten	9,70	
140 Reponieren eines Stumpfes	6,60	
141 Zweitstumpfübertragung in Arbeitsmodell	9,70	
142 Dublieren eines Einzelstumpfes	9,90	
143 Radieren des Abschlussrandes	7,40	
144 Radieren nach System je Kiefer	11,30	
145 Abdecken eines Kieferteils je Kiefer	7,40	
146 Zahnfleischmaske abnehmbar je Kiefer	26,70	
150 CAD/CAM von Fräszentrum komplett	93,80	
152 Desinfektion	7,30	
153 Modell digitalisieren	30,40	
Herstellung individueller Hilfsmittel		
203 Basis Autopolimerisat / Bissregistrat / Stützstiftregistrat / Kunststoffbasis für Aufstellung	29,10	
204 Individueller Löffel	35,20	
205 Funktionslöffel	32,80	
205a Individualisieren eines konfektionierten Löffels	11,50	
209 Bisswall je Kiefer	12,30	
210 Übertragungskappe Kunststoff	22,20	
211 Diagnostisches Aufwachsen oder Modellieren, je Kiefer	20,90	
212 Diagnostisches Aufstellen von Konfektionszähnen, je Zahn	7,20	
213 Spezialbissplatte	30,80	
Provisorium		
301 Laborgefertigte langzeitprovisorische Krone oder Brückenglied / laborgefertigte Teilkrone / Stiftzahn / Onlay / Inlay aus Kunststoff	48,50	
302 Formteil für provisorische Versorgung, je Kiefer	38,80	
303 Metallarmierung für provisorische Versorgung, je Kiefer	41,20	
304 Aufstellen eines fehlenden Zahnes zum Herstellen eines Formteils	4,90	
306 Metallprovisorium verblenden mehrfarbig, bis Zahn 6*	48,50	
307 Vorwall	5,50	
308 Provisorische Krone	16,50	
Kronen / Brücken / Inlays und Implantate		
401 Wurzelstift gegossen	41,20	
402 Wurzelstiftkappe m. Aufbau, Pfeilerkappe	66,10	
403 Wurzelkappe direkt, ohne Aufbau	47,80	
404 Wurzelkappe indirekt, ohne Aufbau	55,80	
405 Stiftaufbau	54,00	
406 Stiftaufbau in vorhandene Krone einarbeiten	17,90	
412 Vollkrone nach Stufenpräparation gegossen, gefräst oder erodiert	92,40	

	erstattungs-fähig bis zu €		erstattungs-fähig bis zu €
414 Teilkrone / Dreiviertelkrone gegossen, gefräst oder erodiert zur Keramikverblendung	93,40	464f 1x Implantatpfosten auf Modellimplantat aufschrauben	4,90
417 Krone gegossen, gefräst oder erodiert für Keramik, Polymer-Glas-Vollverblendung	93,40	464g 1x Verlängerungshülse für Implantat	12,20
418 Anker gegossen, gefräst oder erodiert für Klebebrücke	69,60	464h 1x Bearbeiten eines Implantatkopfes	47,30
419 Galvanokrone für Verblendung	93,40	464i 1x Drehsicherungsstopp bei Implantaten	12,20
419d Zirkonkrone / Brückenglied inkl. Verblendung und Material	245,00	464j 1x Verschraubung Implantat	36,40
420 Krone aus Presskeramik inkl. Material	167,70	464k 1x Aufwand bei Suprastruktur auf Implantat	30,40
422 Krone / Teilkrone aus Presskeramik zur Keramikverblendung inkl. Material	159,20	464l 1x Aufwand bei Suprastruktur bei verschraubbarem Implantat	50,90
423 Krone / Brückenglied aus Keramik gefräst (z.B. Cerec) inkl. Material	211,00	464m Individuellen Implantataufbau für Kronen oder Brückenpfeiler herstellen	145,50
424 Krone / Brückenglied aus Keramik gefräst (z.B. Cerec) zur Keramikverblendung inkl. Material	190,40	466 Basis aus Kunststoff auf Implantat	30,60
425 Mantel-(Kinder-)krone Kunststoff / Front- und Seitenzähne, nicht als Provisorien	77,60	467 Implantatkronen oder Brückenpfeiler herstellen	74,20
427 Brückenglied massiv	65,50	468 Implantat-Divergenz-Ausgleichskappe gegossen	66,70
428 Brückenglied, gegossen, gefräst oder erodiert für Keramik, Polymer-Glas-Vollverblendung	65,50	469 Magnetpaar einarbeiten	49,00
429 Brückenglied aus Keramik	92,90	Teleskope / Geschiebe / Stege / Riegel	
430 Verbindungsstelle Keramik	29,10	501 Teleskopkrone, Doppelkrone, Konuskrone primär	103,10
430a Krone / Brückenglied aufpassen	9,70	502 Teleskopkrone, Doppelkrone, Konuskrone sekundär	115,20
430b Zirkoneinheit aufpassen	11,30	502a Teleskopkrone Zirkon komplett (inkl. Fräsun	350,30
430c Zirkonpassung	18,80	503 Umlaufende Fräzung	30,40
Inlays Gold		504 Individuelles Geschiebe primär	77,50
431 Gussinlay indirekt einflächig	86,90	505 Individuelles Geschiebe sekundär	115,50
432 Gussinlay indirekt zweiflächig	97,70	506 Geschiebefräzung	30,40
434 Gussinlay indirekt mehrflächig	114,70	507 Grundeinheit Individueller Steg / Primär- und Sekundärteil	82,10
435 Gussonlay	124,50	508 Individueller Steg Längeneinheit	22,90
Inlays Kunststoff (keine Provisorien)		509 Steggeschiebe individuell Primär- und Sekundär	98,20
444 Inlay aus Kunststoff einflächig	46,10	510 Steggeschiebe individuell an Basis	41,20
445 Inlay aus Kunststoff zweiflächig	60,60	512 Stegfräzung	22,40
447 Inlay aus Kunststoff mehrflächig	82,50	513 Konfektionssteg Grundeinheit	53,60
448 Onlay aus Kunststoff	82,50	514 Konfektionssteg Längeneinheit	18,30
Inlays Keramik (frei geschichtet)		515 Konfektionsstegglasche an Basis	26,60
449 Keramikinlay einflächig inkl. Material	163,90	516 Konfektionssteggeschiebe an Basis	41,20
450 Keramikinlay zweiflächig inkl. Material	176,00	517 Konfektioniertes Friktionselement in Sekundärteil	21,90
452 Keramikinlay mehrflächig	200,20	519 Riegel, jeglicher Art	223,00
453 Teilkrone / Onlay / Keramik inkl. Material	188,10	520 Wiederherstellung Drehriegel / Schwenkriegel individuell	107,30
Implantate		521 Konfektionsriegel primär	53,50
464a 1x Parallelbohrschablone für Implantat	43,70	522 Konfektionsriegel sekundär	71,20
464b Bohrhülse positionieren	4,90	523 Konfektionsgeschiebe primär	78,80
464c 1x Röntgenkugel positionieren	2,50	524 Konfektionsgeschiebe sekundär	91,70
464d 1x Implantatkontrollschablone	38,80	525 Lager für Rillen-Schulter-Geschiebe	77,50
464e 1x Modellimplantat repositionieren	10,30	526 Lager für Rillen-Schulter-Geschiebe sekundär	80,20
		527 Rillen-Schulter-Fräzung	30,40

	erstattungs-fähig bis zu €	erstattungs-fähig bis zu €
528 Umlaufraste für Schubverteilungsarm	53,90	
529 Schubverteilungsarm	54,50	
535 Bohrung und Fräzung für Frikitionsstift	17,30	
536 Verschraubung / Verbolzung	54,60	
537 Einarbeitung eines Sekundärteils an Metallbasis / Brückenanker / Sekundärteil	26,90	
539 Zuschlag für Galvanotechnik	93,40	
540 Zuschlag für Arbeiten unter Mikroskop	13,70	
Metallverbindungen/Metallfreie Verbindungen		
601 Zuschlag bei Lötung nach Keramikverblendung	24,90	
602 Lötfreie Verbindungen / Primärteil je Einheit	13,70	
603 Lötfreie Verbindungen / Sekundärteil je Einheit	16,10	
604 Laserschweißen je Kiefer	17,00	
605 Lötung 1: ohne Vorlötung bei gleichen Legierungen	18,10	
606 Lötung 2 / 3: mit / ohne Vorlötung bei unterschiedlichen Verbindungen	19,40	
Veneers / Verblendungen / Zahnfleisch		
701 Verblendung Kunststoff, bis Zahn 6*, Teilverblendung	65,10	
701a Verblendung Kunststoff, bis Zahn 6*, Vollverblendung	86,50	
702 Verblendung Keramik, bis Zahn 6*, Teilverblendung	95,40	
702a Verblendung Keramik, bis Zahn 6*, Vollverblendung	116,80	
703 Wurzelponik aus Kunststoff, bis Zahn 6*	19,40	
704 Wurzelponik aus Keramik, bis Zahn 6*	36,40	
705 Mehraufwand Rohbrandeinprobe je Kiefer	9,70	
706 Keramikschulter, bis Zahn 6*	41,30	
707 Sphärischer Kontakt	7,40	
709 Individuelles Charakterisieren Keramik, bis Zahn 6*	24,30	
710 Farbgebung durch Bemalen je Kiefer	85,70	
711 Individuelles Charakterisieren Kunststoff, bis Zahn 6*	18,20	
712 Frontzahn nach gnathologischen Kriterien gestaltet in Metall / Kunststoff / Keramik	20,40	
713 Kaufläche nach gnathologischen Kriterien gestaltet in Metall / Kunststoff, bis Zahn 6*	26,70	
713a Kaufläche nach gnathologischen Kriterien gestaltet in Keramik	32,80	
714 Verblendschale aus Kunststoff	86,50	
715 Verblendschale aus Keramik (jegliche Herstellungsform)	189,00	
718 Konditionieren / Silanisieren von Metallflächen / Bonder aufbrennen	9,80	
718a Konditionieren / Silanisieren von Keramik / gegossenem Glas / Kunststoff	4,30	
718b Ätzen von Keramik / gegossenem Glas	4,30	
Metallbasen und gegossene Klammern		
801 Metallbasis / OK oder UK / Totale sowie Partielle Prothese	127,30	
802 Einarmige Klammer / Ney-Stiel / Fortlaufende Klammer	12,20	
803 Inlayklammer	10,30	
806 Kralle	14,60	
809 Umgehungsbügel bei Diastema	20,90	
810 Zweiarmige Klammer / Ringklammer /Doppelbogenklammer	20,60	
813 Rücklaufklammer	20,10	
814 Gegenlager	20,10	
816 Zweiarmige Klammer mit Auflage(n), Ringklammer mit Auflage(n)	29,70	
817 Approximalklammer mit Auflage(n)	29,70	
820 Bonyhardklammer mit Auflage(n) und Gegenlager	29,70	
822 Bonwillklammer	46,00	
823 Rückenschutzplatte	48,50	
826 Lösungsknopf für Frikitionsprothese / max. 2 je Kiefer / abnehmbare Brücke	15,30	
827 Unterfütterbarer Abschlussrand	18,30	
828 Zuschlag für einzeln gegossene Klammer(n)	21,90	
829 Kragenfassung	23,80	
830 Modellgussteil konditionieren / silanisieren je Kiefer	14,60	
833 zweiarmige gegossene Haltevorrichtung	20,90	
Auf- und Fertigstellung / gebogene Klammern / Schienen		
901 Aufstellung Grundeinheit je Kiefer	44,00	
902 Aufstellung Wachsbasis je Zahn	6,50	
903 Aufstellung auf Metallbasis je Zahn	7,30	
904 Übertragung einer Wachsaufstellung auf Metallbasis	4,90	
904a Vorwall und Zähne nach Einprobe über Implantat anpassen	16,00	
905 Grundeinheit Fertigstellung mit Kunststoffbasis	72,80	
905a Grundeinheit Fertigstellung mit Metallbasis	42,50	
906 Fertigstellung einer Prothese je Zahn	4,40	
906a Fertigstellen mit Metallbasis, je Zahneinheit	5,50	
907 Einarmige Klammer / Inlayklammer / Zweiarmige Klammer / Approximalklammer	14,60	
909 Interdental-Knopfklammer	8,40	
913 Zweiarmige Klammer, auch mit Auflage	24,30	
914 Bonyhardklammer mit Auflage und Gegenlager	29,70	
915 Überwurfklammer / Doppelbogenklammer	19,40	
917 Basis aus Weichkunststoff	66,70	
918 Sonderkunststoff bearbeiten	66,70	

erstattungs-fähig bis zu €		erstattungs-fähig bis zu €
919	Herstellung eines Zahnes aus zahnfarb. Kunststoff	32,70
920	Remontage Prothese	45,30
921	Selektives Einschleifen	37,60
922	Reokkludieren einer Prothese	7,90
928	Individuelles Charakterisieren, Konfektionszahn Kunststoff/Keramik, bis Zahn 6*	21,90
930	Adjustierte Aufbisschiene	169,70
932	Bissführungsplatte	130,90
933	Nicht adjustierte Aufbisschiene / Verband- oder Verschlussplatte	72,80
934	Retentionsschiene	78,80
936	Umarbeiten einer Prothese als Aufbissbehelf	72,80
939	Medikamententrägerschiene	78,80
Kieferorthopädie / Reparaturen		
1000	Basis erneuern	97,00
1001	Basis für Einzelkiefergerät	78,80
1002	Basis für bimaxilläres Gerät	139,40
1003	Basis für Schiefe Ebene	58,20
1003a	Basis für Schiefe Ebene, je Zahneinheit	21,90
1004	Vorhofplatte	121,20
1005	Kinnkappe	91,00
1006	Aufbiss / je Kieferhälfte oder Frontzahngebiet	19,40
1007	Abschirmelement	34,00
1008	Verarbeitung von Weichkunststoff	50,90
1009	Schraube einarbeiten	26,70
1010	Spezial-Schraube einarbeiten	38,80
1011	Trennen einer Basis und Funktionsfähigmachen der Schraube	12,20
1012	Labialbogen	29,10
1013	Labialbogen modifiziert	37,60
1014	Labialbogen intermaxillär	58,20
1014a	Außenbogen	66,70
1014c	Innenbogen	58,20
1014d	Teilbogen (innen)	34,00
1014e	Teilbogen (außen)	46,10
1015	Feder, offen	12,20
1016	Feder, geschlossen	17,00
1017	Verbindungselement intramaxillär	42,50
1019	Verankerungsklammer / Ankerband	38,80
1020	Einzelement einarbeiten	21,90
1023	Mehrarmiges Halte- / Abstützelement je Zahn	16,20
1024	Instandsetzen / Erweitern einer Prothese, Kunststoffbasis oder KFO/FKO-Gerät, Grundeinheit	36,40
1025	Leistungseinheit, Regulierungselement einarbeiten	14,60
1028	Häkchen	12,20
1029	Lingualbogen	36,40
Reparaturen Zahnersatz		
1035	Leistungseinheit Sprung	10,60
1036	Leistungseinheit Bruch	10,60
1037	Leistungseinheit Wiederbefestigen eines Zahnes	10,60
1038	Leistungseinheit Basisteil Kunststoff	10,60
1039	Leistungseinheit Halte- / Stützvorrichtung einarbeiten	14,60
1040	Leistungseinheit Rückenschutzplatte einarbeiten	21,90
1041	Leistungseinheit Kunststoffsattel lösen und wiederbefestigen	18,20
1042	Retention, gebogen	41,80
1043	Retention, gegossen	51,20
1044	Gegossenes Basisteil	64,00
1045	Metallverbindung b. Wiederherstellung / Erweiterung	21,60
1046	Teilunterfütterung einer Basis	46,10
1047	Vollständige Unterfütterung einer Basis	80,00
1049	Einfaches Auswechseln eines Konfektionsteils	14,60
1050	Reparatur einer Krone oder Brückenglied	33,80
1051	Einarbeiten einer Modellgussbasis in vorhandene Kunststoffprothese	91,80
1052	Instandsetzen Kunststoffverblendung, bis Zahn 6*	24,30
1053	Instandsetzen Keramikverblendung, bis Zahn 6*	47,10
1054	Aktivieren Teleskopkrone oder Steggesschiebe	15,80
1055	Versandkosten, je Versandgang	8,00
Allgemeines		
2001	Zahnfarbenbestimmung	15,30
2002	NEM-Zuschlag	15,00

Hinweise:

Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Lagerhaltungs- und Regiekosten/Depotführung sind nicht erstattungsfähig. Darüber hinaus können Sachkosten nach § 4 Abs. 3 GOZ oder § 10 Abs. 1 GOÄ neben den Gebühren berechnet werden, soweit die Gebührenordnungen eine gesonderte Berechnung ausdrücklich zulassen. Leistungen, die nicht in dieser Liste enthalten sind, sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.

*** Erläuterungen:** FDI-Zahnschema

Oberkiefer rechts										Oberkiefer links																				
18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28	WZ	BZ	BZ	BZ	EZ	SZ	SZ	SZ	EZ	BZ	BZ	BZ	BZ	BZ	WZ
WZ	BZ	BZ	BZ	BZ	EZ	SZ	SZ	SZ	SZ	SZ	SZ	EZ	BZ	BZ	BZ	WZ	BZ	BZ	BZ	EZ	SZ	SZ	SZ	EZ	BZ	BZ	BZ	BZ	WZ	
48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38															
Unterkiefer rechts										Unterkiefer links																				

SZ = Schneidezahn

EZ = Eckzahn

BZ = Backenzahn

WZ = Weisheitszahn

Frontzahngebiet: Zähne 1-3

Seitenzahngebiet: Zähne 4-8